

## **Hinweis zur Erbausschlagung**

### **Form der Ausschlagung**

Um wirksam auszuschlagen, müssen Sie auf jeden Fall eine Ausschlagungserklärung abgeben. Diese Erklärung können Sie entweder

- zur Niederschrift bei dem Nachlassgericht oder
- zu Protokoll bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder
- vor einem Notar abgeben.

***Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch(0208 4509 – 102, 103, 125 oder 131) einen Termin und bringen Sie unbedingt Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!***

### **Frist für die Ausschlagung**

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem Nachlassgericht zugeht.

### **Folgen der Erbausschlagung**

Derjenige, welcher eine form- und fristgemäße Erbausschlagung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch seine Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge seinen Kindern an.

### **Kosten**

Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an, wenn die Beurkundung beim Gericht erfolgt.

Sollte die Beurkundung bei einem Notar erfolgen, fällt in diesem Fall dieselbe Gebühr zzgl. Mehrwertsteuer und evtl. Auslagen an. Die geringen Mehrkosten werden dadurch relativiert, dass beim Notar auch die Beurkundung nach Dienstschluss der Gerichte erfolgen kann und Sie sich nicht extra frei nehmen müssen. In der Regel befindet sich ein/e Notar/in in Ihrer Nähe, so dass auch weitere Anfahrtswege und Wartezeiten vermieden werden.